

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Bestellungen aufgeben oder abnehmen.

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB für Waren, Bauleistungen (inkl. Montage), Dienstleistungen und Planungs-/Ingenieurleistungen. Rangfolge: 1. Bestellung/Leistungsbeschreibung, 2. besondere Vertragsbedingungen, 3. diese AEB, 4. bei Bauleistungen VOB/B, 5. technische Regelwerke.

Unsere Bestellungen unterliegen ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen. Diese sind und bleiben auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.

Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung zur Geltung entgegenstehender und/oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform, es sei denn, dass Abweichendes im abgeschlossenen Vertrag vereinbart.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen.

2. Angebote und Preise

Angebote müssen den Angaben unserer Anfrage entsprechend abgegeben werden. Auf Abweichungen ist besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist für uns unverbindlich.

Die im Bestellschreiben genannten Preise sind Festpreise. Eine Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten sowie sonstigen Preiselementen zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung berechtigt den Lieferanten nicht zur Änderung des Preises.

Soweit der Lieferant den Preis am Liefertag zur Bedingung macht, akzeptieren wir dies nicht.

Jede Bestellung und jede Bestelländerung sind vom Lieferanten mit Angabe des verbindlichen Liefertermins und Preises sowie aller sonstigen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen.

Lieferbedingung: DDP [Einsatzstelle] (Incoterms 2020), einschließlich Entladung, Verpackung, Transportversicherung und etwaiger Zölle. Preisänderungen bedürfen eines von uns unterzeichneten Nachtrags.

3. Ausführungsunterlagen

Die zur Ausführung der Lieferung von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen und statischen Berechnungen – gleich in welcher Form, digital oder physisch – sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, sind wir hiervon unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.

Zeichnungen, Pläne, statische Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie die vom Lieferanten nach besonderer Angabe von uns angefertigten Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder, wenn diese unterbleibt, an uns vom Lieferanten ohne Aufforderung und Kosten zurückzugeben.

Der Lieferant liefert vollständige Revisionsunterlagen (As-built), Prüfprotokolle (z. B. DGUV V3), CE-Konformitätserklärungen, Bedienungs-/Wartungsanleitungen in deutscher Sprache und editierbaren digitalen Formaten.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Abnahme

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt zu den im Bestellschreiben aufgeführt Terminen oder auf Abruf, soweit ein solcher vereinbart wird.

Die im Bestellschreiben aufgeführte Lieferzeit beginnt mit dessen Zugang. Waren und Leistungen, die vor der vertraglich vereinbarten Lieferzeit versandbereit oder montagebereit gemeldet werden, müssen von uns nicht abgerufen oder abgenommen werden. Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen und Teillieferungen nicht berechtigt.

Erfolgt die Lieferzeit früher als zu dem vereinbarten Liefertermin, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern; in Fällen berechtigter Abnahmeverweigerung trifft uns keine Obhutspflicht. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die bestellte Ware unmittelbar vom Lieferanten oder einem beauftragten Dritten per Kraftfahrzeug, per Schiff, per Flugzeug oder per Eisenbahn angeliefert wurde.

Der Lieferant trägt bis zur Übergabe an uns und bis zur Abnahme durch uns die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung. Diese Übergabe erfolgt erst mit Abnahme der Lieferung am jeweiligen Standort oder an der jeweiligen Baustelle. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder, wenn wir im Einzelfall den Versand auf unsere Rechnung selbst besorgen oder allgemein anerkannte Handelsklauseln Teil der Vereinbarung geworden sein sollten. Eine hinreichende Versicherung der bestellten und zu liefernden Ware obliegt allein dem Lieferanten.

Der Lieferant hat die für uns kostengünstigste und sicherste Versandart zu wählen.

Für jede Lieferung einer Ware ist uns am Versandtag eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung in Schrift- oder Textform als Lieferankündigung an die Bestelladresse zu übersenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unseres Bestellzeichens, unserer Projektnummer oder des Datums unseres Bestellschreibens beizufügen.

Der Lieferant hat sich vor der Lieferung über die Örtlichkeiten und Anfahrtsmöglichkeiten selbstständig zu informieren. Für Schäden zulasten des Lieferanten oder eines beauftragten Dritten sowie zusätzliche Aufwendungen im Rahmen der Lieferung, die der Lieferant bei zumutbarem vorheriger Selbstinformation hätte vermeiden können, haften wir unter keinem Gesichtspunkt.

Für Stand- und Wartezeiten haften wir nur dann, wenn uns eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung vorgeworfen werden kann. Dies gilt auch für von uns beauftragte Dritte.

Transportzubehör, Verpackungen und sonstiges Material sind Teil des vereinbarten Preises. Eine gesonderte Berechnung findet nicht statt.

Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgen erst mit protokollierter Abnahme am Einsatzort. Fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen. Incoterms gelten nur, soweit sie dieser Regelung nicht widersprechen.

5. Qualität der bestellten Ware

Es gilt als vereinbart, dass die bestellte Ware alle notwendigen gesetzlichen technischen Anforderungen, Zulässigkeiten und Genehmigungen aufweist. Im Zweifel gilt die höherwertige Ausführung als vereinbart. Die Einhaltung dieser technischen Anforderungen, Zulässigkeiten und Genehmigungen ist Vertragsgrundlage.

Bei etwaigen Zweifeln hat der uns der Lieferant unverzüglich darauf hinzuweisen und eine Entscheidung durch uns herbeizuführen.

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen VDE-/DGUV-Regeln (insbes. DGUV Vorschrift 3) sowie REACH-/RoHS-Anforderungen; entsprechende Nachweise sind unaufgefordert zu übergeben.

6. Mängelhaftung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, insbesondere den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstößen.

Gewährleistungsansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Haftungsbeschränkungen, insbesondere im Falle der Haftung für vertraglich zugesicherte Eigenschaften bzw. für Beschaffenheitsangaben und insbesondere für Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

Prospekte, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die von uns angefordert oder vom Lieferanten vor Vertragsabschluss vorgelegt wurden und den Liefergegenstand oder die Leistung im Hinblick auf Beschaffenheit, Eignung- und Gebrauchsfähigkeit beschreiben, werden Vertragsinhalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Bei Mängeln des Liefergegenstandes können wir nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Wird von uns Mängelbeseitigung verlangt und bleibt diese nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitergehende Mängel- und Schadenersatzansprüche, auch für Folgeschäden, werden dadurch nicht berührt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungsleistungen des Lieferanten anfallende Transport-, Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft und sind nach Ablieferung bei Untersuchung des Liefergegenstandes Mängel erkennbar, erfolgt die Anzeige der Mängel rechtzeitig wenn die Mängelruhe innerhalb von zwölf Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Lieferanten von uns abgesandt wird. Bei verdeckten Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren und sich später zeigen, erfolgt die Anzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wird.

Die Verjährung beträgt 36 Monate (Waren) bzw. 60 Monate (Bau-/Werkeleistungen) ab Abnahme. Bei Ersatzlieferung/Nachbesserung laufen die Fristen für die betroffenen Teile erneut an. Unsere Eingangsprüfung beschränkt sich zunächst auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden; weitergehende Mängel rügen wir unverzüglich nach Entdeckung.

7. Rücktritt, Schadensersatz und Vertragsstrafe

Kommt der Lieferant mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt. Die im Falle des Verzugs des Lieferanten uns zustehenden weiteren Rechte bleiben unberührt.

Der Lieferant kann sich nach Annahme unserer Bestellung nicht darauf berufen, dass seine Lieferanten selbst im Verzug seien.

Bei Terminüberschreitung fällt ab dem ersten Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Nettoauftragswertes pro Kalendertag (max. 10 %) an. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist bis zur Endrechnung möglich und zulässig, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten.

8. Haftungsbestimmungen

Wir haften für Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Gleiches gilt für ein Tun oder Unterlassen von gesetzlichen Vertretern oder von uns beauftragten Erfüllungsgehilfen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Lieferant vertrauen darf. Er gilt zudem nicht im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei gesetzlichen Haftungstatbeständen.

Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie von uns beauftragten und für uns tätigen Nachunternehmern.

Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Fälle, in denen der Lieferung oder Leistung ein nicht nur vorübergehende Hindernis entgegensteht, von den gegenseitigen Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens beider Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, behördliche Verfügungen, Sabotage, Streik (auch Schwerpunktstreik), Bummelstreik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Epidemie, Pandemie, Feuer, Überschwemmung, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns Fälle höherer Gewalt und die sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, die zu einem dauernden oder nur einem vorübergehenden Leistungshindernis führen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab eigener Kenntniserlangung mitzuteilen. Alle Schäden, die uns aus der schuldhaften Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Dauert die Leistung hindernde höhere Gewalt länger als 45 Tage, sind wir berechtigt, den betroffenen Teil fristlos zu kündigen und Deckungskäufe vorzunehmen; Mehrkosten trägt der Lieferant, soweit er die höhere Gewalt nicht ordnungsgemäß angezeigt/mitgewirkt hat.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit sich der Lieferant an der bestellten Ware ein Eigentumsrecht vorbehält, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt nur auf die gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache. Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt.

Der Lieferant ist unter keinem Gesichtspunkt berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Sache bei Zahlungsverzug, ohne vom Vertrag zurückgetreten zu sein, herauszuverlangen oder wegzunehmen.

Erweiterte/verlängerte/kontokorrentgebundene Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen. Mit Verarbeitung/Einbau erwerben wir (Mit-)Eigentum an der neuen Sache.

11. Zahlungsbedingungen

Der Lieferant hat seine Rechnung grundsätzlich mit Angabe unseres Bestellzeichens einzureichen. Fehlt ein Bestellzeichen oder eine Bestellnummer, ist im Zweifel das Datum unserer Bestellung anzugeben. Soweit nicht anders verein-

bart, gilt für unsere Zahlung: 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage netto ab Zugang der prüffähigen Rechnung und vollständiger mangelfreier Lieferung/Abnahme. Bei Vorauszahlungen ist eine selbstschildnerische Bankbürgschaft zu stellen. Ein Gewährleistungseinbehalt von 5 % kann durch Bürgschaft abgelöst werden.

Gerügte Mängel berechtigen uns, die Zahlungen so lange einzustellen bzw. entsprechende Einbehalte vorzunehmen, bis die Mängel beseitigt sind. Die Aufrechnung ist möglich, ohne dass unsere Mängelrüge und die sich daraus ergebenden gesetzlichen oder vertraglichen Forderungen vom Lieferanten anerkannt sind.

Aufrechnungen des Lieferanten werden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen anerkannt, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind rechtsgeschäftlich miteinander verknüpft.

Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen den Besteller an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung wirksam, die zudem zumindest in Textform vorliegen muss.

Ein Zahlungsverzug vom uns liegt erst vor, wenn wir schriftlich zur Zahlung mit angemessener Nachfristsetzung vom Lieferanten angemahnt wurden. Die Zahlungsfrist zur Einhaltung der auf die im Bestellformular genannten Skonto- bzw. Nettozahlungssterminen gilt als gewahrt, wenn die Zahlung am Tag des Endtermins durch uns ausgelöst wurde.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt fristgerechte Banküberweisung bzw. fristgerechte Absendung eines Schecks. Der Verzug mit einer Teilzahlung hat keinen Einfluss auf die Rechtzeitigkeit der anderen Teilzahlungen. Ist keine Teilzahlung vereinbart, haben Teillieferungen keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Gesamtzahlung. Voraussetzung für die Bezahlung ist die Lieferung von einwandfreier, nicht beanstandeter Ware. Die Zahlung erfolgt in der von uns gewählten Form.

Rechnungen ohne Angabe des vollständigen Bestellzeichens oder mit falscher Unternehmens- bzw. Adressenbezeichnung können nicht bearbeitet werden. Die Zahlungsfristen beginnen deswegen stets mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei uns zu laufen.

12. Schutzrechte

Der Lieferant hat Schutzrechte Dritter bei seiner vertraglichen Leistungserbringung zu beachten und haftet für Ansprüche des Dritten, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen durch uns ergeben, alleine. Von etwaigen an uns insoweit gerichtete Ansprüche des Dritten stellt uns der Lieferant frei. Kosten, die uns gleichwohl durch oder aufgrund der Verteidigung gegen diese Forderungen entstehen, hat uns der Lieferant zu erstatten. Der Lieferant räumt uns an Arbeitsergebnissen/Software die für Betrieb/Wartung erforderlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein. Bei Software sind (Sicherheits-)updates für die übliche Nutzungsdauer bereitzustellen.

13. Konfliktlösungen

Wir dürfen, soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, statt eines Verfahrens vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau), herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und dem Deutschen Beton- und Bautechnik Verein e.V., in der bei Verfahrenseinstellung jeweils neuesten, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung, wählen. Wir sind weiter berechtigt, dem Lieferanten in einem zwischen Besteller und einem oder mehreren Dritten nach der SL Bau eingeleiteten Schiedsgutachten- oder Schiedsgerichtsverfahren den Streit zu verkünden, soweit die zum Zeitpunkt der Streitverkündung neueste, von den o.g. Herausgebern online veröffentlichte Fassung der SL Bau eine Streitverkündung vorsieht und mit den zum Zeitpunkt der Streitverkündung dort geregelten Wirkungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir können alternativ ein Schiedsverfahren gem. SL-Bau wählen. Vor Klageerhebung führen die Parteien eine 14-tägige Eskalations-/Mediationsphase durch.

Der Lieferant hat uns vor Einleitung eines (schieds-)gerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zu geben von den in hier genannten Wahlrechten Gebrauch zu machen. Wir werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des Lieferanten, unserer Wahlrecht ausüben, d. h. zwischen Schieds- und ordentlicher Gerichtsbarkeit wählen und bei Wahl des ordentlichen Rechtswegs dem Lieferanten den gewählten Gerichtsstand benennen.

Es gilt ausschließlich deutsches materielles wie Prozessrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Nachunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant stellt die Einhaltung aller Arbeitsschutz-/Elektrosicherheitsvorgaben (u. a. DGUV V3, VDE) sicher und weist dies auf Verlangen nach.

15. Versicherungen

Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten für die Dauer der Vertragsdurchführung sowie bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen angemessene Versicherungen mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadensereignis:

-Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung: mindestens EUR 10.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden sowie mindestens EUR 2.000.000 für Vermögensschäden.

-Umwelthaftpflicht-/Umweltschadenversicherung (sofern einschlägig): mindestens EUR 5.000.000.

-Planungs-/Berufshaftpflicht (sofern Planungs-, Ingenieur- oder Überwachungsleistungen): mindestens EUR 2.000.000 für Vermögensschäden.

-Montage-/Installationstätigkeiten: geeignete Montageversicherung (sofern nicht durch eine Bauleistungsversicherung des Auftraggebers abgedeckt).

Sämtliche Selbstbehalte sind vom Lieferanten zu tragen. Versicherungen dürfen die vertraglichen oder gesetzlichen Haftungen des Lieferanten nicht begrenzen.

Auf erstes Anfordern übergibt der Lieferant aktuelle Versicherungsnachweise (Police/Deckungsbestätigung). Änderungen, Einschränkungen oder Kündigungen der Versicherungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Kenntnis, schriftlich anzusegnen.

Auf Verlangen hat der Lieferant uns als Mitversicherten einzuschließen, soweit der Versicherer dies anbietet; hierdurch werden unsere sonstigen Ansprüche nicht berührt.

Die Versicherungspflicht besteht unbeschadet weitergehender Haftung des Lieferanten. Ein Fehlen ausreichenden Versicherungsschutzes berechtigt uns zur Zurückbehaltung von Zahlungen und – nach erfolgloser Fristsetzung – zur außerordentlichen Kündigung.

16. Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance (inkl. LkSG)

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (insb. EU- und deutsches Recht; soweit einschlägig zusätzlich UK/US-Recht), einschließlich Embargos, Güterlisten, Sanktionslistenprüfungen sowie erforderlicher Genehmigungen.

Der Lieferant bestätigt, nicht auf einschlägigen Sanktions- oder Verbotslisten geführt zu werden und keine gelisteten Personen, Organisationen oder gelistete Regionen in der Lieferkette einzusetzen. Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung eines anerkannten Compliance-Standards (Antikorruption, Kartellrecht, Geldwäscheprävention, Menschenrechte und Umwelt). Er implementiert geeignete Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben (einschließlich – soweit anwendbar – der Pflichten entsprechend dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

Auf unser Verlangen weist der Lieferant die Implementierung angemessener Sorgfaltspflichten, Kontroll- und Abhilfemaßnahmen nach (z. B. durch Richtlinien, Schulungsnachweise, Risikoanalysen, Auditergebnisse).

Wir sind berechtigt, nach angemessener Ankündigung Audits (einschließlich dokumentenbasierter Prüfungen) beim Lieferanten und – soweit rechtlich zulässig – bei dessen Vorlieferanten durchzuführen oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen.

Stellt der Lieferant Verstöße gegen Export-/Sanktionsrecht oder wesentliche Compliance-Pflichten fest oder drohen solche, informiert er uns unverzüglich, unterricht betroffene Lieferungen und ergreift geeignete Abhilfemaßnahmen. Wir sind in diesen Fällen zur Suspendierung betroffener Bestellungen berechtigt.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind wir zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Schadensersatz- und Freistellungsansprüche bleiben unberührt.

Auf Anforderung übermittelt der Lieferant zutreffende zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Angaben (z. B. Warennummer/HS-Code, Ursprungsangaben, Exportlistennummern) vollständig und laufend aktualisiert.

17. Beistellungen, Werkzeuge und Freistellung

Von uns beigestellte Gegenstände (Materialien, Komponenten, Geräte, Werkzeuge, Modelle, Datenträger, Software, Pläne, Zeichnungen) bleiben unser Eigentum, sind vom Lieferanten als solche deutlich zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, pflichtig zu behandeln und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden.

Der Lieferant trägt das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beigestellter Gegenstände ab Übergabe an ihn bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe; übliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch bleibt außer Betracht. Verluste oder Beschädigungen hat der Lieferant unverzüglich anzusegnen.

Beigestellte Gegenstände sind gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche gegen Versicherer tritt der Lieferant im Schadensfall an uns ab.

Der Lieferant prüft Beistellungen sowie von uns übergebene Unterlagen vor Verwendung auf erkennbare Mängel, Unvollständigkeiten oder Widersprüche und zeigt solche unverzüglich schriftlich an. Unterlässt er eine Anzeige, kann er sich auf die Mängelhaftigkeit der Beistellung nur berufen, soweit der Mangel auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war.

Vom Lieferanten hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Software-Werkzeuge oder Prüfmittel, deren Kosten von uns ganz oder überwiegend getragen werden, gehen – mit Bezahlung – in unser (Mit-)Eigentum über und sind entsprechend zu kennzeichnen, zu verwahren und ausschließlich für unsere Aufträge zu nutzen. Sie sind uns auf Verlangen jederzeit herauszugeben.

Bei Vertragssende oder auf Anforderung hat der Lieferant sämtliche Beistellungen, Werkzeuge und datentragende Unterlagen umgehend, vollständig und in

ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückzugeben bzw. auf unsere Weisung hin zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung seiner Werkzeuge, Verfahren, Software oder Lieferungen resultieren, soweit diese Ansprüche nicht auf von uns stammenden, fehlerhaften Spezifikationen beruhen.

18. Form, Sprache und elektronische Signatur

Soweit in diesem Bedingungswerk Schriftform vorgesehen ist, genügt auch Textform (z. B. E-Mail) sowie die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen (QES) nach anwendbarem Recht. Einfache elektronische Signaturen genügen, wenn nicht ausdrücklich QES verlangt wird.

Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen ausschließlich der Verständlichkeit; maßgeblich ist die deutsche Fassung.

Rechtsherhebliche Erklärungen und Anzeigen sind an die im Auftrag genannten Ansprechpartner/Adressen zu richten. Der Zugang per E-Mail an die benannte Funktionsadresse gilt als zugegangen, sobald die Nachricht in den Machtbereich gelangt ist und unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Rechnungen sind elektronisch (z. B. als PDF oder XRechnung, soweit gefordert) an die in der Bestellung benannte Rechnungsadresse einzureichen. Maßgeblich für Fristen ist der Zugang einer prüffähigen Rechnung.

Formular- und Platzhalterangaben in Bestellungen und Anlagen dürfen nur im Rahmen eines ausdrücklich bestätigten Nachtrags (Änderungsauftrag) angepasst werden.

19. Formale Redaktion und Auslegung

Etwaige Nummerierungs- oder Gliederungsfehler in diesen AEB beeinträchtigen deren Wirksamkeit nicht. Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Die jeweils in der Bestellung angegebene Fassung/Stand dieser AEB ist maßgeblich. Aktualisierte Fassungen finden erst Anwendung, wenn sie dem Lieferanten vor Vertragsschluss bekannt gemacht wurden oder vertraglich einbezogen sind.

Im Fall von Widersprüchen zwischen Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist:

- schriftliche Bestellung einschließlich individueller Leistungsbeschreibung/technischer Spezifikationen,
- projektbezogene besondere Vertragsbedingungen,
- diese AEB,
- bei Bauleistungen die VOB/B (sofern ausdrücklich vereinbart),
- technische Regelwerke, Normen und anerkannte Regeln der Technik.

20. Projektspezifische Anlagen und Dokumente

Die folgenden projektspezifischen Anlagen werden Bestandteil des Vertrages, sofern in der Bestellung benannt. Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge gemäß Ziffer 19:

- Technische Spezifikation/Leistungsbeschreibung,
- Zeichnungen/Pläne, BIM-Modelle,
- Termin- und Meilensteinplan (inkl. Schnittstellen- und Zugangsregelungen),
- Qualitäts- und Prüfplan (z. B. FAT/SAT, Abnahmeprotokolle),
- HSE-/Arbeitsschutzanforderungen (Baustellenordnung, SiGe-Plan, Gefährdungsbeurteilungen),
- Dokumentationsliste (As-built, Revisionsunterlagen, Prüfprotokolle, CE-/Konformitätserklärungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen),
- IT/OT-Sicherheitsvorgaben (z. B. Fernwartung, Patch- und Schwachstellenmanagement),
- ESG-/Compliance-Kodex (einschließlich LkSG-Anforderungen).

Der Lieferant überprüft die Anlagen unverzüglich auf Vollständigkeit, Widersprüche und Ausführbarkeit und zeigt etwaige Bedenken in Textform an. Unterlässt er die Anzeige, gelten die Anlagen als anerkannt, unbeschadet zwingender Rechte.

Änderungen projektspezifischer Anlagen erfolgen ausschließlich durch schriftlichen Nachtrag (Änderungsauftrag). Der Lieferant unterbreitet auf Aufforderung zeit- und kostentransparente Nachtragsangebote innerhalb von 10 Werktagen. Bis zur Einigung sind die unveränderten vertraglichen Pflichten weiter zu erfüllen, soweit zumutbar.

Soweit Anlagen digitale Modelle/Dateien enthalten, sind die festgelegten Datenformate, Austauschprozesse und Freigabe-Workflows verbindlich. Der Lieferant stellt sicher, dass jeweils die aktuelle freigegebene Fassung verarbeitet wird.

Die in den Anlagen geregelten Nachweis- und Dokumentationspflichten sind Leistungspflichten. Die vollständige, prüffähige Übergabe der in den Anlagen geforderten Dokumentation ist Voraussetzung für Abnahmen und Zahlungen, soweit nicht anders vereinbart.

Für den Fall, dass behördliche Auflagen oder Änderungen von Normen/Regeln der Technik Anpassungen der Anlagen erfordern, wirken die Parteien an einer zügigen Änderung mit. Der Lieferant hat uns hierauf unverzüglich hinzuweisen und ein Änderungskonzept vorzulegen.

21. Datenschutz

Bei der Durchführung dieses Vertrags werden wir und der Lieferant Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.

„Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen einer Partei, die der anderen Partei bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind als vertrauliche Informationen zu verstehen.

Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind (i) Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne pflichtwidriges Verhalten des Empfängers, seiner Organe, Mitarbeiter, Berater oder anderer Vertreter allgemein bekannt werden und (ii) Informationen, die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Empfängers besteht.

Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird der Auftragnehmer Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Auftraggeber abschließen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die der Empfänger in Erfüllung gesetzlicher, richterlicher oder sonst behördlich zwingender Verpflichtungen offenlegen muss. In diesem Fall wird der Empfänger, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei vor Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren und im Rahmen bestehender Möglichkeiten in Absprache mit diesen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der Offenlegung ergreifen.

Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig und sofern (i) es sich dabei um Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) die Dritte vom Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung benötigt wird und vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegt, (iii) die informationsgebende Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt oder (iv) an mit dem Empfänger verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG, sofern diese vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung der informationsgebenden Partei, wird der Empfänger alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an die informationsgebende Partei zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht und im Falle von automatisierten Back-ups.

Die Verpflichtungen in dieser Ziffer 14 gelten auch nach Beendigung des Vertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. für personenbezogenen Daten zeitlich unbegrenzt fort.

22. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.